

Amtliche Mitteilungen der
Universität Dortmund

Nr. 3/78

24. 2. 1978

Diplomprüfungsordnung für die
Diplomprüfung im Fach Chemietechnik

Herausgegeben im Auftrag
des Rektors der Universität Dortmund

U N I V E R S I T Ä T D O R T M U N D

D I P L O M P R Ü F U N G S O R D N U N G

für die

Diplomprüfung in Chemietechnik

Gemäß den §§ 20 Abs. 1, 32, Abs. 2, Nr. 2 HSCHG NW i. V. m. § 9 Abs. 2 VGO hat der Senat der Universität Dortmund in seiner 149. Sitzung am 22. 12. 1977 die nachfolgende Fassung der Diplomprüfungsordnung der Abteilung Chemietechnik beschlossen, die der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 18. 1. 1978 - Az.: I A -3-8145.10 - genehmigt hat.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums der Chemietechnik. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Faches Chemietechnik überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2 Diplom - Grad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Universität Dortmund den akademischen Grad eines Diplomingenieurs (Dipl.-Ing.).

§ 3 Gliederung der Prüfung und Studiendauer

- (1) Die Diplomprüfung gliedert sich in die Diplom-Vorprüfung und die Diplom - Hauptprüfung.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung kann in bis zu drei Abschnitten abgelegt werden. Die Pflichtfächer der Diplom-Hauptprüfung können in bis zu drei Abschnitten absolviert werden. Die Diplomarbeit erhält, wer sämtliche Prüfungen in den Pflichtfächern (§ 16 (2)) sowie die Studienarbeit und die Gruppenarbeit absolviert und die in § 15 (3) vorgeschriebenen Leistungen erbracht hat.
- (3) Die Studienpläne und die Studienordnung sind so zu gestalten, daß der Student die Diplom-Vorprüfung unmittelbar nach dem 4. Semester und die Diplom-Hauptprüfung im Anschluß an das 8. Semester abschließen kann. Vorausgesetzt, daß die Bedingungen nach § 9, § 10 und § 15 erfüllt sind, können die Prüfungen auch früher abgeschlossen werden.

§ 4 Prüfungsausschuß

- (1) Der Prüfungsausschuß ist für die Organisation der Prüfungen und die Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, daß die Bestimmungen der Diplomprüfungsord-

nung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Abteilungsversammlung über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt gegebenenfalls Anregungen zur Reform der Studienordnung, der Studienpläne und der Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung der laufenden Geschäfte an das Zentrale Prüfungsamt der Universität Dortmund übertragen. Dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

- (2) Der Prüfungsausschuß besteht aus vier Hochschullehrern, darunter dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Studenten der Chemietechnik. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses können nicht bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen mitwirken. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung oder Anrechnung von Prüfungsleistungen oder Studienleistungen, die Bestimmung der Prüfungsaufgaben und die Bestimmung der Prüfer. Die Mitglieder, der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden von der Abteilungsversammlung in geheimer Wahl gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit beträgt für die Hochschullehrer drei Jahre, für den wissenschaftlichen Mitarbeiter und die studentischen Mitglieder ein Jahr. Gleichzeitig sind für den Verhinderungsfall als Vertreter ein Hochschullehrer, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Student zu wählen. Die Namen der Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bekanntzugeben.
- (3) Prüfungsberechtigt sind alle Hochschullehrer der Abteilung Chemietechnik sowie die Hochschullehrer der an dem Studienplan der Abteilung Chemietechnik beteiligten anderen Abteilungen. Die Prüfungsberechtigung kann durch Beschluß der Abteilungsversammlung auch anderen Personen verliehen werden, sofern diese in dem der Prüfung vorausgehenden Studienabschnitt eine eigenverantwortliche selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben; in diesem Fall kann die Prüfungsberechtigung zeitlich beschränkt werden.
- (4) Der Prüfungsausschuß bestimmt die einzelnen Prüfer und Beisitzer und gibt sie den Kandidaten bekannt. Der Kandidat kann den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Diesem Vorschlag soll nach Möglichkeit entsprochen werden.

Die Prüfungstermine, die Namen der Prüfer und der Beisitzer sind mindestens zwei Wochen vor der Prüfung schriftlich bekanntzugeben.

- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit; sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der jeweils stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuß entscheidet mit einfacher Mehrheit der nach Maßgabe von Abs. (1) stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 5 Mündliche Prüfung

- (1) Mündliche Prüfungen sollen möglichst Einzelprüfungen sein. Im Einvernehmen mit den Kandidaten können auch mehrere (in der Regel nicht mehr als 3) Kandidaten gemeinsam geprüft werden. Dabei müssen die Leistungen der einzelnen Kandidaten nach objektiven Kriterien unterscheidbar sein und getrennt bewertet werden.
- (2) Bei mündlichen Prüfungen muß ein Beisitzer anwesend sein, der den Verlauf der Prüfung protokolliert. Der Beisitzer kann ein anderer Prüfer oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter sein, der die betreffende Prüfung oder ein vergleichbares Examen bestanden hat. Der Kandidat hat einmal das Recht, einen Beisitzer abzulehnen.
- (3) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt in jedem Fach in der Regel 30 Minuten pro Kandidat (mindestens 15, höchstens 45 Minuten).
- (4) Das Ergebnis jeder Einzelprüfung ist dem Kandidaten im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben, wobei die Öffentlichkeit auszuschließen ist.
- (5) Studenten, die sich zu der gleichen Prüfung gemeldet haben,

sind nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zuzulassen, sofern der Kandidat bei der Meldung zur Prüfung nicht widerspricht. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Kandidaten. Versucht ein Zuhörer die Prüfung zu beeinflussen oder zu stören, so ist die Öffentlichkeit bzw. der Störer auszuschließen.

§ 6 Schriftliche Prüfung

- (1) Die Dauer einer schriftlichen Prüfung (Klausur) beträgt je nach Prüfungsfach mindestens zwei, höchstens vier Stunden. Die Prüfungsdauer ist in den einzelnen Fächern für alle Kandidaten gleich.
- (2) Zeit und Ort der schriftlichen Prüfung sowie die zugelassenen Hilfsmittel sind mindestens zwei Wochen vor der Prüfung schriftlich bekanntzugeben.
- (3) Bei schriftlichen Prüfungen können Vorkorrekturen erforderlich sein. Das Ergebnis jeder schriftlichen Prüfung wird nach Abschluß der Korrektur durch Aushang bekanntgegeben, wobei die Anonymität der Kandidaten gewahrt bleiben muß.
- (4) Die schriftliche Prüfung wird unter Aufsicht geführt und ist nicht öffentlich.

§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

- (1) Eine Prüfung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat aus nicht triftigen Gründen nach Bekanntgabe seines Prüfungstermins zurücktritt oder zu einer Prüfung nicht erscheint.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß über das Zentrale Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe als triftig an, so erhält der Kandidat einen

neuen Prüfungstermin. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse werden angerechnet.

- (3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (4) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Einschlägige Studienzeiten in Chemietechnik bzw. inhaltlich gleichartigen Studiengängen an anderen wissenschaftlichen Hochschulen bzw. in entsprechenden Studiengängen an Gesamthochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.
- (2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von Kultusministerkonferenz und Westdeutscher Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend; im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Diplom-Vorprüfungen, Teile von Diplom-Vorprüfungen und Teile von Diplom-Hauptprüfungen sowie andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die der Kandidat in Chemietechnik bzw. fachlich gleichartigen Studiengängen an wissenschaftlichen Hochschulen bzw. in entsprechenden Studiengängen an Gesamthochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden hat, werden ange-

rechnet. Diplom-Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Dabei gilt Abs. (2) Satz 2 entsprechend. Auf Antrag können vom Prüfungsausschuß auf die zur Diplom-Hauptprüfung erforderlichen Leistungsnachweise in benachbarten Studiengängen zusätzlich erbrachte Studienleistungen über höchstens 6 Semesterwochenstunden auf Vertiefungsvorlesungen und über 6 Semesterwochenstunden auf Vertiefungsübungen oder auf ein halbtätiges Vertiefungspraktikum angerechnet werden.

- (4) In staatlich anerkannten Fernstudien erbrachte Leistungen können, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzeit angerechnet werden. Bei der Festlegung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.
- (5) Die Entscheidung über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen trifft der Prüfungsausschuß im Benehmen mit den zuständigen Fachvertretern.

II. DIPLOM-VORPRÜFUNG

§ 9 Zulassung

- (1) Grundsätzliche Voraussetzung für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist, daß der Kandidat mindestens das letzte Semester vor der Meldung als ordentlicher Studierender der Universität Dortmund eingeschrieben war. Der Prüfungsausschuß kann in Einzelfällen Ausnahmen gestatten.
- (2) Die Termine, zu denen die Anträge für die Zulassung zu den Prüfungen spätestens gestellt werden müssen, sowie die Termine für die Prüfungen legt der Prüfungsausschuß im Einvernehmen mit den Prüfern innerhalb des vom Prüfungsausschuß festgelegten Prüfungsterminzeitraumes mindestens zwei Wochen vor der Prüfungsanmeldung fest. Melde- und Prüfungstermine werden durch Aushang vom Zentralen Prüfungsamt bekanntgegeben. In jedem Semester ist mindestens ein Prüfungstermin vorzusehen.

- (3) Der Antrag auf Zulassung zu den Prüfungen ist schriftlich über das Zentrale Prüfungsamt an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Eine Zurücknahme des Zulassungsantrages zur Prüfung nach erfolgter Anmeldung ist nur in besonderen Fällen möglich. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuß.
- (4) Dem Antrag sind beizufügen, falls diese Unterlagen dem Zentralen Prüfungsamt nicht schon vorliegen:
1. ein Lebenslauf,
 2. das Reifezeugnis oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
 3. das Studienbuch oder die an seine Stelle tretenden Unterlagen,
 4. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplom-Hauptprüfung in einem naturwissenschaftlichen oder technischen Fach an einer wissenschaftlichen Hochschule bzw. in einem inhaltlich gleichwertigen Studiengang an einer Gesamthochschule nicht bestanden hat,
 5. bei der Meldung zu den Prüfungen in den Fächern:

Anorganische Chemie,
Organische Chemie,
Physikalische Chemie und
Physik

ist die erfolgreiche Teilnahme an den Pflichtpraktika dieser Fächer nachzuweisen.
- (5) Spätestens bei der Meldung zum letzten Teil der Diplom-Vorprüfung sind die Leistungsnachweise in folgenden Fächern vorzulegen:
- k) Technische Informationsmittel,
 - l) Betriebswirtschaftslehre,
 - m) Patentwesen und Dokumentation,
 - n) Arbeitswissenschaften,
 - o) höhere Mathematik I und II.
- (6) Kann ein Kandidat ohne sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht in der vorgeschriebenen Art beibringen, so kann ihm der Prüfungsausschuß auf Antrag gestatten, die entsprechenden Nachweise auf andere Art zu führen.

§ 10 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung entscheidet der Prüfungsausschuß aufgrund der eingereichten Unterlagen (s. § 9),

erforderlichenfalls im Benehmen mit den zuständigen Fachvertretern. Die Zulassung wird durch Aushang beim Zentralen Prüfungsamt und beim Dekanat bekanntgegeben. Im Falle der Ablehnung wird die Entscheidung dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat die Diplom-Vorprüfung in Chemietechnik oder einem inhaltlich gleichartigen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule bzw. in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat. Im übrigen darf sie nur versagt werden, wenn die Unterlagen unvollständig sind oder die in § 8 und § 9 geforderten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 11 Umfang der Diplom-Vorprüfung

- (1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus den Prüfungen in den Pflichtfächern:

	<u>1 Stunde = 60 Min.</u>	<u>Art der Prüfung</u>
a) Mathematik	4 Stunden	schriftlich
b) Physik	3,5 Stunden	schriftlich
c) Anorganische Chemie	3 Stunden	schriftlich
d) Organische Chemie	3 Stunden	schriftlich
e) Physikalische Chemie	3 Stunden	schriftlich
f) Mechanik	4 Stunden	schriftlich
g) Strömungsmechanik	3 Stunden	schriftlich
h) Thermodynamik	3 Stunden	schriftlich
i) Elektrotechnik	3 Stunden	schriftlich

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine besonders hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung mit erheblichen Mängeln.

Im Zeugnis dürfen nur diese Noten verwendet werden. Die Noten im Protokoll können jedoch zur Differenzierung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden und sind in dieser Form zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen.

- (2) Wurde eine schriftliche Prüfung mit dem Prädikat "nicht ausreichend" bewertet, so muß eine ergänzende mündliche Prüfung durchgeführt werden. Bei der Bildung der endgültigen Fachnote werden die schriftliche Prüfung und die mündliche Ergänzungsprüfung je einfach gewertet. Die Ergänzungsprüfung kann bestenfalls zur Note "ausreichend" (4,0) führen.
- (3) Die Fachnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen.

Die Fachnote lautet:

Bei einem Durchschnitt	bis 1,5	sehr gut,
" " "	über 1,5	bis 2,5 gut,
" " "	über 2,5	bis 3,5 befriedigend,
" " "	über 3,5	bis 4,0 ausreichend,
" " "	über 4,0	nicht ausreichend.

Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens "ausreichend" (bis 4,0) sind, andernfalls ist sie nicht bestanden (vgl. aber § 13).

- (4) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern. Die Gesamtnote der bestandenen Prüfung lautet:

Bei einem Durchschnitt	bis 1,5	sehr gut,
" " "	über 1,5	bis 2,5 gut,
" " "	über 2,5	bis 3,5 befriedigend,
" " "	über 3,5	bis 4,0 ausreichend.

- (5) Für die Bewertung der Leistungsnachweise gilt (1), Satz 2, entsprechend.

§ 13 Wiederholung der Diplom- Vorprüfung

- (1) Die Prüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist, oder gemäß § 7 als nicht bestanden gilt, wiederholt werden. Bei Wiederholungsprüfungen ersetzen die erzielten Noten stets die Noten der vorhergegangenen Prüfungen.
- (2) Eine freiwillige Wiederholung von bestandenen Prüfungen ist nicht gestattet.
- (3) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie gemäß § 7 als nicht bestanden, so entscheidet der Prüfungsausschuß, ob, in welchem Umfang und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist Prüfungen wiederholt werden können. Hierüber erhält der Kandidat vom Zentralen Prüfungsamt innerhalb von 4 Wochen nach Abschluß der Prüfungen einen schriftlichen Bescheid.
- (4) Eine zweite Wiederholung desselben Prüfungsfaches, desselben Prüfungsabschnittes oder der ganzen Diplom-Vorprüfung ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 14 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.
- (2) Das Diplom-Vorprüfungszeugnis enthält die Fachnoten und die Gesamtnote. Die Noten der Leistungsnachweise in den Fächern des § 9 (5) werden in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (3) Hat ein Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen sowie die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält, und die erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

- (4) Das Zeugnis oder der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

III. DIPLOM-HAUPTPRÜFUNG

§ 15 Zulassung

- (1) Für die Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung gilt § 9 (1), (2), (3), (4) Ziff. 1 bis 4 und Ziff. 6 sowie (6) entsprechend.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung sind beizufügen, falls diese Unterlagen nicht bereits vorliegen:
1. Das Zeugnis über die bestandene Diplom-Vorprüfung,
 2. bei der Meldung zur Prüfung im Fach Apparatebau muß das Testat über die erfolgreich abgeschlossenen Prüfungsvorleistungen vorgelegt werden.
- (3) Spätestens bei der Meldung zum letzten Teil der Diplom-Hauptprüfung muß zusätzlich vorgelegt werden:
1. Eine Bescheinigung des Praktikantenamtes der Abteilung Chemietechnik über die Ableistung einer 20-wöchigen praktischen Tätigkeit. Diese gliedert sich in ein 8-wöchiges Vorpraktikum und ein 12-wöchiges Fachpraktikum. Für die Kandidaten mit Diplom-Vorprüfung einer fachlich benachbarten Fachrichtung wird der Nachweis von mindestens sechs Wochen praktischer Tätigkeit bis zur Diplom-Hauptprüfung gefordert,
 2. der Nachweis über den erfolgreichen Abschluß des Pflichtpraktikums Chemietechnik.
 3. Leistungsnachweise über 14 Semesterwochenstunden Vertiefungsvorlesungen und insgesamt 14 Semesterwochenstunden Vertiefungsübungen und/oder Vertiefungspraktika nach freier Wahl aus dem nachfolgenden Fächerkatalog:

Anlagentechnik
Anlagensteuerungstechnik
Anorganische Chemie
Apparatebau
Arbeits- und Betriebsrecht
Betriebswirtschaft
Biomedizintechnik
Biotechnologie
Energietechnik
Kunststofftechnik
Lebensmitteltechnologie
Mechanische Verfahrenstechnik
Organische Chemie
Physikalische Chemie
Praktische Mathematik

Prozeßtechnik
Reaktionstechnik
Sicherheitstechnik
Strömungsmechanik
Thermische Verfahrenstechnik
Thermodynamik
Umwelttechnologie
Wärme- und Stoffaustausch
Werkstoffwissenschaften

(4) Für das Zulassungsverfahren gilt § 10 entsprechend.

§ 16 Umfang der Diplom-
Hauptprüfung

(1) Die Diplom-Hauptprüfung umfaßt:

1. Prüfungen in den Pflichtfächern,
2. die Studienarbeit und die Gruppenarbeit,
3. die Diplomarbeit.

(2) Im Rahmen der Diplom-Hauptprüfung sind folgende Pflichtprüfungen zu absolvieren:

	<u>1 Stunde = 60 Min.</u>		<u>Art der Prüfung</u>
a) Mechanische Verfahrenstechnik	4	Stunden	schriftlich
b) Wärme- und Stoffaustausch	4	Stunden	schriftlich
c) Thermische Verfahrenstechnik	4	Stunden	schriftlich
d) Chemische Reaktionstechnik	4	Stunden	schriftlich
e) Chemische Prozeßtechnik	0,5	Stunden	mündlich
f) Apparatebau	2	Stunden	schriftlich
g) Anlagen-Steuerungstechnik	0,5	Stunden	mündlich
h) Anlagentechnik	0,5	Stunden	mündlich
i) Werkstoffe	0,5	Stunden	mündlich

§ 17 Studien- und Gruppenarbeit

(1) Das Gebiet der Studienarbeit kann sich der Kandidat im Rahmen aller Pflicht- und Vertiefungsfächer des § 15 (3) Ziff. 3 unter Beachtung von (3) frei wählen. Das Thema muß so beschaffen sein, daß es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.

- (2) Die Studien- und Gruppenarbeiten sind grundsätzlich auf 4 Monate befristet. Die Frist beginnt mit dem Ausgabedatum der Arbeit. Wird die Frist nicht eingehalten, so wird die Arbeit mit "nicht ausreichend" benotet.
- (3) Die Studienarbeit kann nur von einem in der Abteilung Chemietechnik hauptamtlich tätigen Hochschullehrer sowie von jedem an der Universität Dortmund hauptamtlich tätigen Hochschullehrer, der eines der in der Studienordnung der Abteilung Chemietechnik aufgeführten Pflichtfächer vertritt, betreut werden. Studienarbeiten, die außerhalb der Abteilung Chemietechnik ausgeführt werden, müssen vom Prüfungsausschuß genehmigt werden; dabei ist zu beachten, daß nur entweder die Studienarbeit oder die Diplomarbeit außerhalb der Abteilung Chemietechnik angefertigt werden soll.
- (4) Die Ausgabe der Studienarbeit setzt die erfolgreich abgeschlossene Diplom-Vorprüfung und das Abschlußtestat des Praktikums Chemietechnik I oder II voraus. Die Ausgabe der Gruppenarbeit setzt die erfolgreich abgeschlossene Diplom-Vorprüfung und die Abschlußtestate des Praktikums Chemietechnik I und II bzw. I und III voraus.
- (5) Die Studien- und Gruppenarbeiten werden von dem Hochschullehrer beurteilt, der die Arbeit ausgegeben hat. Der Abgabezeitpunkt ist dem Zentralen Prüfungsamt unverzüglich schriftlich mitzuteilen. In der Gruppenarbeit muß der Anteil des einzelnen Kandidaten an der gemeinsamen Arbeit nach objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, unterscheidbar und getrennt bewertbar sein.

§ 18 Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, in begrenzter Frist ein Problem aus dem von ihm gewählten Fach nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Gebiet der Diplomarbeit kann sich der Kandidat im Rahmen aller Pflicht- und Vertiefungsfächer des § 15 (3) Ziff. 3 unter Beachtung von Abs. (3) frei wählen. Das Thema muß so beschaffen sein, daß es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.
- (2) Die Diplomarbeit ist grundsätzlich auf sechs Monate befristet.

Die Frist kann auf Antrag durch den Prüfungsausschuß um höchstens drei Monate verlängert werden. Die Halbjahresfrist beginnt mit dem Ausgabedatum der Arbeit. Wird die Frist nicht eingehalten, so wird die Arbeit mit "nicht ausreichend" benotet.

- (3) Die Diplomarbeit kann nur von einem in der Abteilung Chemietechnik hauptamtlich tätigen Hochschullehrer sowie von jedem an der Universität Dortmund hauptamtlich tätigen Hochschullehrer, der eines der in der Studienordnung der Abteilung Chemietechnik aufgeführten Pflichtfächer vertritt, betreut werden. Diplomarbeiten, die außerhalb der Abteilung Chemietechnik ausgeführt werden, müssen vom Prüfungsausschuß genehmigt werden. Eine Diplomarbeit soll nur dann außerhalb der Hochschule ausgeführt werden, wenn sie dort von einem Mitglied des Lehrkörpers der Abteilung Chemietechnik betreut werden kann.

Die Diplomarbeit soll nur dann außerhalb der Abteilung Chemietechnik angefertigt werden können, wenn von dem betreffenden Kandidaten die Studienarbeit innerhalb der Abteilung Chemietechnik ausgeführt wurde.

- (4) Die Ausgabe der Diplomarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Diplomprüfungsausschusses.
- (5) Auf besonderen Antrag sorgt der Vorsitzende des Diplomprüfungsausschusses dafür, daß dem Kandidaten zum vorgesehenen Zeitpunkt ein Thema zugeteilt wird. Das Thema kann nur einmal mit schriftlicher Begründung und mit Einwilligung des Vorsitzenden des Diplomprüfungsausschusses zurückgegeben werden.
- (6) Die fristgemäße Abgabe der Diplomarbeit ist dem Zentralen Prüfungsamt unverzüglich mitzuteilen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (7) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (8) Die Diplomarbeit wird von dem Hochschullehrer beurteilt, der die Arbeit ausgegeben hat. Sie muß innerhalb kürzester Frist, spätestens nach sechs Wochen benotet werden.
- (9) Für die Wiederholung der Diplomarbeit gilt § 21.

§ 19 Leistungsnachweise und
Prüfungen in Zusatzfächern

- (1) Für Vertiefungsvorlesungen, Vertiefungsübungen sowie für Grund- und Vertiefungspraktika (siehe § 15) sind Leistungsnachweise zu erbringen.
- (2) Die Leistungsnachweise der Vertiefungsvorlesungen werden mit Angabe von Noten erbracht.
- (3) Die Leistungsnachweise in den Vertiefungsübungen bzw. Grund- und Vertiefungspraktika werden mit dem Vermerk: "Mit Erfolg teilgenommen" bestätigt.
- (4) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, bei der Festsetzung der Gesamtnote aber nicht mit einbezogen.
- (5) Für die Wiederholung von Leistungsnachweisen gilt § 21 entsprechend, mit Ausnahme von § 21 (2).

§ 20 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen gilt § 12 entsprechend. Soll die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet werden, so ist sie noch von einem zweiten Gutachter zu beurteilen. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung entscheidet der Diplomprüfungsausschuß über die endgültige Bewertung.
- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten einschließlich der Noten der Studienarbeit, der Gruppenarbeit und der Diplomarbeit mindestens "ausreichend" (bis 4,0) sind.
- (3) Für die Bildung der Gesamtnote der Diplom-Hauptprüfung werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

Die Pflichtprüfungen zählen je	1-fach,
die Studienarbeit zählt	1-fach,
die Gruppenarbeit zählt	1-fach,
die Diplomarbeit zählt	2-fach.

- (4) Die Gesamtnote errechnet sich unter Beachtung von Abs. (3) aus dem Durchschnitt der Fachnoten aller Bestandteile der Diplomprüfungen.

Die Gesamtnote der bestandenen Prüfung lautet:

Bei einem Durchschnitt	bis 1,5	sehr gut,
" " "	über 1,5 bis 2,5	gut,
" " "	über 2,5 bis 3,5	befriedigend,
" " "	über 3,5 bis 4,0	ausreichend.

Bei überragenden Leistungen mit einer Gesamtnote bis 1,2 wird das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

§ 21 Wiederholung der Diplom- Hauptprüfung

- (1) Für die Wiederholung von Prüfungen gilt § 13 (1) bis (4) entsprechend.
- (2) Ist die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet oder nicht fristgemäß abgeliefert worden, so ist dem Kandidaten auf Antrag ein neues Thema zu stellen; eine Rückgabe des Themas ist nicht zulässig. Wird auch die zweite Diplomarbeit als "nicht ausreichend" bewertet, so ist die Diplom-Hauptprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 22 Zeugnis der Diplom- Hauptprüfung

- (1) Über die bestandene Diplom-Hauptprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.
- (2) Das Diplom-Hauptprüfungszeugnis enthält die Fachnoten der Pflichtprüfungen, die Noten der Studienarbeit, der Gruppenarbeit und der Diplomarbeit sowie die Gesamtnote. Die Noten der Leistungsnachweise in den Vertiefungsfächern werden in das Zeugnis mit der Bemerkung aufgenommen, daß die Noten bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt wurden.

Das Zeugnis der Diplom-Hauptprüfung wird vom Dekan der Abteilung Chemietechnik und dem Vorsitzenden des Prüfungsaus-

schusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Abteilung versehen.

- (3) Das Zeugnis oder der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 23 Diplom

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis über die Diplom-Prüfung wird dem Kandidaten ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet.
- (2) Das Diplom wird von dem Dekan der Abteilung Chemietechnik und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Abteilung Chemietechnik versehen.

§ 24 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplom-Hauptprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung allgemeiner verwaltungsrechtlicher Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Ist das Nichtbestehen der Prüfung festgestellt, so ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen. Eine Entscheidung nach Abs. (1) und Abs. (2), Satz 2, ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 25 Aberkennung des Diplomgrades

Die Entziehung des akademischen Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 27 Rechtsmittel

Gegen Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten ist der Widerspruch nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung möglich. Er ist innerhalb eines Monats seit Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen.

§ 28 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung findet Anwendung auf alle Studenten, die nach dem Inkrafttreten das Grundstudium beginnen oder sich bei dem Inkrafttreten im 1. oder 2. Fachsemester befinden. Sie findet ferner bezüglich der Diplom-Hauptprüfung Anwendung auf alle Studierenden, die nach dem Inkrafttreten das Hauptstudium beginnen.
- (2) Studenten, für die nach Abs. (1) die neue Prüfungsordnung keine Anwendung findet, werden nach der Diplomprüfungsordnung für Chemietechnik in der am 18. 1. 1974 vom Minister für Wissenschaft und Forschung genehmigten Form geprüft.
- (3) Studenten, für die nach Abs. (1) die neue Prüfungsordnung keine Anwendung findet, können bis zur Zulassung zu den Diplom-

prüfungen beim Prüfungsausschuß beantragen, nach der neuen Diplomprüfungsordnung geprüft zu werden. In diesen Fällen kann der Prüfungsausschuß auf Antrag Erleichterungen in Bezug auf den Abschlußtermin der geforderten Leistungsnachweise (§ 9 (5) und § 15 (3) Ziff. 3) gewähren.

§ 29. Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

Dortmund, den
17. Febr. 1978

Der Rektor der Universität Dortmund
Prof. Dr. E. te Kaat